



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt  
für die Stadt Moers

34. Jahrgang

Moers, den 16.08.2007

Nr. 12

### **INHALTSVERZEICHNIS:**

1. Korrektur zur Satzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Musik und Museum“ im Amtsblatt Nr. 11 vom 19.07.2007, Seite 56
2. Neufassung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.08.2007
3. Änderung der Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas zum 01.10.2007 der Energie Wasser Niederrhein GmbH

**Korrektur  
zur Satzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung  
„Musik und Museum“**  
(Amtsblatt Nr. 11 vom 19.07.2007, Seite 56)

Es muss richtig heißen:

**§3 Abs. (1)** gilt in folgender Fassung:

Die Betriebsleitung besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar aus den Leitern des Grafschafter Museums und der Moerser Musikschule sowie einem vom Bürgermeister vorgeschlagenen und vom Rat bestellten Ersten Betriebsleiter. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit.

**§8 Abs. (3)** hat korrekt folgenden Wortlaut:

Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermerkt.

**Neufassung der  
Satzung  
für das Kommunalunternehmen  
„Städtische Betriebe Moers,  
Anstalt des öffentlichen Rechts“  
vom 6. August 2007**

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital**
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)**
- § 3 Organe**
- § 4 Verwaltungsrat**
- § 5 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**
- § 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**
- § 7 Vorstand**
- § 8 Zuständigkeiten des Rates**
- § 9 Verpflichtungserklärungen**
- § 10 Wirtschaftsplan**
- § 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung**
- § 12 Wirtschaftsjahr**
- § 13 Personalvertretung**
- § 14 Auflösung**
- § 15 Bekanntmachung**
- § 16 Übergangsregelungen**
- § 17 Inkrafttreten**

**Satzung  
für das Kommunalunternehmen  
„Städtische Betriebe Moers,  
Anstalt des öffentlichen Rechts“  
vom 6. August 2007**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1, § 114 a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) erlässt die Stadt Moers auf Beschluss des Rates vom 13.06.2007 folgende Satzung:

**§ 1**

**Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“, sind ein selbständiges Unternehmen der Stadt Moers in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Städtische Betriebe Moers“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Moers.
- (4) Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Moers und der Umschriftung „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

**§ 2**

**Gegenstand des Kommunalunternehmens  
(Anstaltszweck)**

- (1) Dem Kommunalunternehmen werden folgende Aufgaben zur Wahrnehmung im eigenem Namen und in eigener Verantwortung einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Vermögens übertragen:
  - Abfallbeseitigung nach den gesetzlichen Vorschriften;
  - Stadtreinigung einschließlich des Winterdienstes im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW);
  - Betrieb, Organisation, Verwaltung und Unterhaltung der Bäder, der Eis- und Tennishalle sowie des Sportzentrums Rheinkamp;
  - Halten und Steuern von Beteiligungen, insbesondere der Geschäftsanteile der ENNI-GmbH;
  - Abwasserbeseitigung als hoheitliche Aufgabe im Umfang des Betriebs und der Unterhaltung. Im Übrigen verbleibt die Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere die Planung und der Neubau, bei der Stadt Moers;
  - Friedhofswesen als hoheitliche Aufgabe im Umfang des Betriebs und der Unterhaltung. Die übrigen hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Friedhofswesen verbleiben bei der Stadt.

- (2) Als auftragsweise Aufgaben werden dem Kommunalunternehmen übertragen:
  - Straßenunterhaltung;
  - Grünflächenunterhaltung;
  - Ausführung von Arbeiten für die städtische Verwaltung.

- (3) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Hierzu gehört die Einrichtung und Unterhaltung von Nebenbetrieben und Einrichtungen, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben können die Städtische Betriebe Moers Unternehmen gründen bzw. sich an anderen Unternehmen beteiligen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Städtische Betriebe Moers auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Unter diesen Voraussetzungen kann das Kommunalunternehmen auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen.

- (4) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO NW auch für andere Gemeinden durchführen.

- (5) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO NW berechtigt, anstelle der Stadt
  1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
  2. Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen,
  3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Moers überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

Die Berechtigung nach Satz 1 dieser Vorschrift gilt nicht für die Aufgabenbereiche Abwasserbeseitigung und Friedhofswesen.

- (6) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse hat. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die nicht verbeamteten Beschäftigten.

**§ 3**

**Organe**

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind:
 

der Verwaltungsrat	(§§ 4 bis 6)
der Vorstand	(§ 7).

Die Anstalt des öffentlichen Rechts kann einen Beirat bilden.

- (2) Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NW gelten entsprechend.

#### **§ 4 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 11 übrigen aus der Mitte des Rates bestellten Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter aus der Mitte des Rates bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist der Erste Beigeordnete. Der Bürgermeister kann seine Aufgabe als Verwaltungsratsvorsitzender auf den Ersten Beigeordneten der Stadt Moers übertragen. Ist der Erste Beigeordnete Vorsitzender des Verwaltungsrates wird sein Vertreter aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt. § 54 Abs. 1 und 2 GO NW zum Widerspruchs- und Beanstandungsrecht des Bürgermeisters ist für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates entsprechend anzuwenden.
- (3) Die städtischen Beigeordneten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt, für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NW sinngemäß.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder aus.
- (6) Der Verwaltungsrat und der Vorstand haben dem Rat auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion über alle wichtigen Angelegenheiten der Städtische Betriebe Moers, insbesondere deren wirtschaftliche Situation, Auskunft zu geben.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen in Höhe von 29,00 €.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder hat der Vorstand dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht zu erstatten.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabebereichs (§ 2 Abs. 5);
  2. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands;
  3. Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beschäftigten einschließlich der Beamten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 7 Abs. 6);
  4. Gründung von und Beteiligung der Städtische Betriebe Moers an anderen Unternehmen;
  5. Festsetzung allgemeiner Leistungsentgelte sowie allgemeiner Tarife und Gebühren;
  6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
  7. Bestellung des Abschlussprüfers;
  8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
  9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Städtische Betriebe Moers, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
- (4) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:
1. Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
  2. Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche sowie Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen, sofern eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
  3. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
  4. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

#### **§ 5 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

**§ 6****Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände bei dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Satzungen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann Bürgeranhörungen beschließen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (7) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (9) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ersichtlich sind. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates bestimmt den Schriftführer. Die Nieder-

schrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Jedes Verwaltungsratsmitglied, der Vorstand und die Stadt Moers erhalten eine Kopie der Niederschrift.

- (10) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Verwaltungsratssitzung oder durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmungen gefasst, wenn sich alle Verwaltungsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopie der Stimmabgaben ist allen Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden.

**§ 7****Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender) und einem weiteren Mitglied (Zweiter Vorstand). Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Vorstände sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Der vorsitzende Vorstand wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Vorstand vertreten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinschaftlich. Kommt ein gemeinschaftlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist im Rahmen des genehmigten Stellenplanes zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Vergütungsgruppe 12 TVöD und von Beamten bis Bes.-Gr. A 12. Der Vorstand ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz.
- (7) Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Moers haben könnten, sind Bürgermeister und Rat vom Vorstand darüber zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten. Im Übrigen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. Beschlüsse des Vorstandes über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigt sich der Vorstand nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Verwaltungsrat erlassen.

### § 8

#### Zuständigkeiten des Rates

- (1) Der Rat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Regelungen zum Vorsitz des Verwaltungsrates gemäß § 114 a Abs. 8 S. 1-4 GO NW bleiben unberührt.
- (2) Der Rat entscheidet über
- die Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NW,
  - die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NW,
  - die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte oder entsprechende Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Anstalt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- (3) Der Verwaltungsrat unterliegt bei dem Erlass von Satzungen und der Gründung von Tochtergesellschaften, der Beteiligung oder der Erhöhung der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen den Weisungen des Rates. Diese Angelegenheiten sind dem Rat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit zu einer entsprechenden Beschlussfassung hat.

Gleiches gilt für die Verfügung von Beteiligungen oder Teilen davon. Diese Angelegenheiten einschließlich der Gesellschaftsverträge sind dem Rat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit zu einer entsprechenden Beschlussfassung hat.

- (4) Vor der Entscheidung des Verwaltungsrates über
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
- sind die Beschlussunterlagen vorab dem Rat zuzuleiten.
- (5) Auf Beschluss des Rates hat eine Bürgeranhörung stattzufinden.

### § 9

#### Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“

durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

### § 10

#### Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Finanzplanung so rechtzeitig auf, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres hierüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögens- sowie einem Stellenplan und einer Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.
- (3) Über wesentliche Planabweichungen ist dem Verwaltungsrat unverzüglich zu berichten.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplanes schriftlich zu berichten.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der Gemeinde führt.
  2. zum Ausgleich des Vermögensplans erhebliche Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
  3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich ist, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

### § 11

#### Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Städtische Betriebe Moers sind sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die §§ 16 ff. der Kommunalunternehmensverordnung sind zu beachten. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 75 Abs. 1 GO NW entsprechend.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG NW verbunden sein.

- (3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind auch im Verhältnis zwischen den Städtische Betriebe Moers und der Stadt Moers, einem anderen Kommunalunternehmen oder einem Eigenbetrieb der Stadt Moers oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Moers beteiligt ist, angemessen zu vergüten.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung muss die Prüfungsgegenstände nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz beinhalten.
- (5) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 27 Kommunalunternehmensverordnung (KUV). Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Rat der Stadt zuzuleiten.

### **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

### **§ 13 Personalvertretung**

Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 3.12.1974 (GV. NW. S. 1514) - in der jeweils geltenden Fassung - gelten nach § 1 dieser Vorschrift auch für das Kommunalunternehmen. Das Kommunalunternehmen ist Dienststelle im Sinne des LPVG.

### **§ 14 Auflösung**

Über die Auflösung der Städtische Betriebe Moers entscheidet der Rat. Bei Auflösung des Kommunalunternehmens „Städtische Betriebe Moers“ fallen das Anstaltsvermögen sowie die Mitarbeiter der Stadt Moers zu.

### **§ 15 Bekanntmachung**

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung des Kommunalunternehmens richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Moers vom 18.09.1992, zuletzt geändert am 20.07.2005, in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 16 Übergangsregelungen**

Die

1. Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung der 5. Änderung vom 07.12.2006;
2. Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 07.12.2006;
3. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung vom 07.12.2006;
4. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 07.12.2006;
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers vom 07.12.2006,

gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Moers die „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“ treten, solange fort, bis das Kommunalunternehmen eigene entsprechende Satzungsregelungen trifft. Dasselbe gilt für die Leistungsvereinbarungen zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Servicebetriebe Stadt Moers und der Stadt Moers sowie sonstige Satzungen oder Ratsbeschlüsse, die Regelungen hinsichtlich der durch diese Satzung übertragenen Aufgabengebiete treffen. Dies gilt insbesondere auch für bestehende Regelungen im Bereich der Bäder, der Eissport- und Tennishalle sowie des Sportzentrums Rheinkamp.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 13. Juni 2007 beschlossene Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 6. August 2007

Ballhaus  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH

**I. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 ändern sich die Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas wie folgt:**

### **I. Grund- und Ersatzversorgung**

<b>Grund- und Ersatzversorgung</b>	<b>Ab 01.10.2007 mit Erdgassteuer netto</b>		<b>Ab 01.10.2007 mit Erdgassteuer brutto</b>	
	Grundpreise/Meißpreise	Arbeitspreise	Grundpreise/Meißpreise	Arbeitspreise
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
<b>Haushaltstarif I</b>	52,15	6,04	62,06	7,19
<b>Haushaltstarif II</b>	82,83	5,10	98,57	6,07
<b>Gewerbetarif I</b>				
Zählergröße G 4	42,95	6,04	51,11	7,19
G 6	52,15	6,04	62,06	7,19
G 10	70,56	6,04	83,97	7,19
über G 10	104,30	6,04	124,12	7,19
<b>Gewerbetarif II</b>				
Zählergröße G 4	70,56	5,10	83,97	6,07
G 6	79,76	5,10	94,91	6,07
G 10	122,71	5,10	146,02	6,07
über G 10	202,47	5,10	240,94	6,07
<b>Kleinverbrauchstarif</b>	30,68	7,32	36,51	8,71

Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen, gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19,00 %) in Rechnung gestellt.

Umrechnungsfaktor bei einem Fließ-/ Messdruck von ca. 22 mbar

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm<sup>3</sup>) werden mit dem Faktor (Stand August 2007) 9,990 auf kWh umgerechnet.

Moers, 16. August 2007

Energie Wasser Niederrhein GmbH